



- Gemeinde Kürnbach -

Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag am 27. Oktober 2024

Die Gemeinde Kürnbach erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.d.F. vom 14.02.2007 (GBI. 2007, 135) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) in der Gemeinde Kürnbach im Bereich der Austraße, Kronenstraße und Lammstraße dürfen anlässlich der „Schwarzriesling-Kerwe“ am Sonntag, den 27. Oktober 2024, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Gemeinde Kürnbach erlässt anlässlich der „Schwarzriesling-Kerwe“ am Sonntag, den 27. Oktober 2024, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Gem. § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die „Schwarzriesling-Kerwe“ ist ein Markt im Sinne dieser Vorschrift.

Da bisher für das Jahr 2024 erst ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt wurde, kann der Termin freigegeben werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach erhoben werden.

Kürnbach, den 17.10.2024

Moritz Baumann
Bürgermeister

